

Statuten

VCS Verkehrs-Club der Schweiz – Sektion Aargau

Genehmigt durch die Mitgliederversammlung vom 21. März 2024

Artikel 1 **Name und Sitz**

- 1 Unter dem Namen VCS Aargau besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB.
- 2 Der VCS Aargau ist als Sektion dem Zentralverband VCS Verkehrs-Club der Schweiz angeschlossen.
- 3 Sitz des VCS Aargau ist Aarau.

Artikel 2 **Zweck**

- 1 Der VCS Aargau fördert die Ziele des Zentralverbandes im Kanton Aargau gemäss Artikel 2 der Zentralstatuten durch politische, publizistische, rechtliche und andere geeignete Aktivitäten. Er setzt sich im Bereich Verkehr insbesondere ein
 - für sparsame Verwendung von Energie, Raum und Rohstoffen
 - für minimale Umweltbelastung, vor allem durch Lärm, Erschütterungen, Schmutz- und Schadstoffe und andere negative Einwirkungen
 - für die Vermeidung von unnötigem Verkehr
 - für optimale Sicherheit und Gesundheit für alle Verkehrsteilnehmenden, namentlich für Kinder, Betagte und Benachteiligte
 - für die Bevorzugung von Verkehrsmitteln mit optimalem Wirkungsgrad
 - für die Förderung verkehrsarmer Raumordnungs- und Siedlungsstrukturen
 - für den Schutz der Natur und der Kulturgüter vor Beeinträchtigung durch den Verkehr.
- 2 Der VCS Aargau wahrt die Rechte und Interessen seiner Mitglieder im Rahmen seines Vereinszwecks (Art. 2 Abs. 1 hievor), insbesondere mit Verfahren vor Behörden und Gerichten.
- 3 Der VCS Aargau strebt die aktive Mitarbeit möglichst vieler Mitglieder an.
- 4 Der VCS Aargau arbeitet mit zielverwandten Organisationen zusammen.

Artikel 3 **Mittel**

- 1 Die finanziellen Mittel der Sektion Aargau bestehen aus
 - seinem Anteil an den Mitgliederbeiträgen, die der Zentralverband erhebt
 - weiteren Beiträgen des Zentralverbands gemäss dessen Zentralstatuten und Beschlüssen
 - Spenden von Mitgliedern und Gönner:innen.
- 2 Der Zentralverband legt die Höhe der Mitgliederbeiträge fest. Die Mitglieder des VCS Aargau entrichten diese Beiträge an den Zentralverband. Der Anteil, der dem VCS Aargau zusteht, richtet sich nach den Zentralstatuten.

Artikel 4 **Haftung**

- 1 Für die Verbindlichkeiten des VCS Aargau haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- 2 Der VCS Aargau haftet nicht für Verbindlichkeiten des Zentralverbandes.

Artikel 5 **Mitgliedschaft**

- 1 Die Entstehung und das Erlöschen der Mitgliedschaft sowie die Sektionszugehörigkeit der Mitglieder richten sich nach den Zentralstatuten.

Artikel 6 **Organe**

- 1 Die Organe des VCS Aargau sind
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - die Geschäftsstelle
 - die Revisionsstelle
 - die Delegierten.

Artikel 7 **Mitgliederversammlung**

- 1 Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Ihr stehen hauptsächlich folgende Aufgaben zu:
 - Genehmigung der Rechnung, des Budgets sowie des Jahresberichts
 - Wahl des Vorstands, des Präsidiums, des Kassiers / der Kassierin, der Revisionsstelle und der Delegierten für den Zentralverband. Die Amtsdauer beträgt jeweils ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.
- 2 Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand durch Publikation in der VCS-Zeitschrift oder durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder mindestens 14 Tage im Voraus einberufen. Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand mit einfachem Mehrheitsbeschluss oder schriftlich von 5 % aller Mitglieder verlangt werden. Das Präsidium leitet die Mitgliederversammlung oder bestimmt eine Stellvertretung.
- 3 Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der Stimmenden, unter Vorbehalt anders lautender Bestimmungen dieser Statuten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium, das auch das Abstimmungsprozedere festlegt.

Artikel 8 **Vorstand**

- 1 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Neben den in anderen Bestimmungen dieser Statuten festgelegten Kompetenzen obliegen ihm
 - die Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- die Bestimmung der Stellvertreter und Stellvertreterinnen der Delegierten
 - die Bestimmung der Sektionsvertretung an der Planungskonferenz
 - die Antragstellung beim Zentralvorstand auf Ausschluss eines Mitglieds
 - die Wahl der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers
 - der Erlass des Pflichtenhefts der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers
 - die strategische Führung und Überwachung der Geschäftsstelle
 - der Erlass von Reglementen, für die nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist
 - die Führung aller laufenden Geschäfte, für die kein anderes Organ zuständig ist.
- 2 Die Sitzungen des Vorstandes sind allen Mitgliedern zugänglich. Stimmberechtigt sind nur die gewählten Vorstandsmitglieder.

Artikel 9 *Geschäftsstelle*

- 1 Der VCS Aargau unterhält eine professionelle Geschäftsstelle. Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer führt und koordiniert die laufenden Geschäfte der Sektion Aargau nach Massgabe des Pflichtenhefts und nach den strategischen Vorgaben des Vorstands.
- 2 Der Vorstand als Ganzes sowie das Präsidium sind gegenüber der Geschäftsführerin / dem Geschäftsführer weisungsbefugt.

Artikel 10 *Revisionsstelle*

- 1 Die Revisionsstelle prüft die vom Vorstand vorgelegte Rechnung der Sektion und allfälliger Arbeitsgruppen und erstattet zuhanden der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht.

Artikel 11 *Delegierte*

- 1 Die Delegierten vertreten die Sektion Aargau an der Delegiertenversammlung.

Artikel 12 *Regionale Organisationen*

- 1 Sektionsmitglieder können im Rahmen des Vereinszwecks Regionalgruppen, Ortsgruppen, Interessengruppen, Aktionsgruppen oder Quartiergruppen bilden, die sich selbständig organisieren. Jede regionale Organisation kann dem Sektionsvorstand die Bezahlung von Ausgaben und die Unterstützung von Aktionen beantragen.
- 2 Sofern eine regionale Organisation dem Sektionsvorstand ihre Statuten zur Genehmigung vorlegt, kann ihr der Sektionsvorstand die jederzeit widerrufbare Bewilligung erteilen, den Zusatznamen «VCS» zu führen.
- 3 Mindestens einmal jährlich findet eine Koordinationsversammlung zwischen Mitgliedern des Sektionsvorstandes sowie Vertretern und Vertreterinnen aller regionalen Organisationen statt. Sie wird vom Sektionsvorstand nach Bedarf oder auf Verlangen einer regionalen Organisation einberufen. Die Koordinationsversammlung dient insbesondere der gegenseitigen Information der regionalen Organisationen.

Artikel 13 Statutenänderungen

- 1 Statutenänderungen erfolgen mit Zweidrittels-Mehrheit der an einer Mitgliederversammlung Anwesenden.
- 2 Die Änderung von Artikel 13 (Statutenänderungen) und Artikel 14 (Auflösung) dieser Statuten bedarf der Zustimmung einer Zweidrittels-Mehrheit der in einer Urabstimmung abgegebenen Stimmen.

Artikel 14 Auflösung

- 1 Die Auflösung der Sektion Aargau kann mit einer Zweidrittels-Mehrheit der in einer Urabstimmung abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- 2 Bei der Auflösung des Vereins fließt das gesamte nach Begleichung aller Verbindlichkeiten vorhandene Vermögen der Schweizerischen Verkehrs-Stiftung zu.

Artikel 15 Vereinsjahr

- 1 Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 16 Schlussbestimmungen

- 1 Die vorliegenden Statuten treten per 1. Juli 2024 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 12. April 2018.
- 2 Für die beim Inkrafttreten der vorliegenden Statuten hängigen Verfahren gilt das neue Recht. Die nach den alten Statuten zuständigen Organe erledigen die hängigen Verfahren.

Von der Mitgliederversammlung beschlossen am 21. März 2024

Vom Zentralvorstand genehmigt am 17. Mai 2024

Das Präsidium

Jacqueline von Arx

Maurus Kaufmann